

STELLUNGNAHME ZUR „ELEKTRONISCHEN FUSSFESSEL“

STELLUNGNAHME DER NEUSTART GEMEINNÜTZIGE GMBH ZUM GESETZENTWURF ÜBER ELEKTRONISCHE AUFSICHT IM VOLLZUG DER FREIHEITSSTRAFE

1. Vorbemerkung

Der Eingriff in die Grundrechte eines Menschen, so auch der Strafvollzug, sollte prinzipiell die ultima ratio darstellen, und, wenn er verzichtbar erscheint, vermieden werden, zumal wenn Möglichkeiten zur Verfügung stehen, deren erklärtes Ziel es darstellt, die Konditionen der Resozialisierung straffällig gewordene Menschen entscheidend zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund erklärt es sich auch, warum **NEUSTART** den vorgelegten Gesetzesentwurf der Landesregierung begrüßt, da die damit verbundenen Zielsetzungen nicht allein mit dem Leitbild des Unternehmens korrespondieren, sondern auch einen entscheidenden Beitrag zu leisten versprechen, negative Begleiterscheinungen des Strafvollzugs abzuschwächen, oder, im Idealfall, gar zu vermeiden. Hierzu kann der vorgelegte Gesetzesentwurf einen wichtigen Beitrag leisten, insofern das darin beschriebene Programm eine neue Kombination von intensiver Betreuung, eingehender Überwachung und Selbstkontrolle anbietet.

Seit geraumer Zeit arbeiten Justizministerium, Strafvollzug und **NEUSTART** an der Optimierung des bislang existenten Überleitungsverfahrens von Straffälligen aus dem Vollzug in die (betreute) Freiheit. Im Kontext dessen ergeben sich zahlreiche Anknüpfungspunkte zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf; insbesondere der Aspekt einer kontinuierlichen Betreuung in Hinblick auf eine spätere Unterstellung unter einen Bewährungshelfer hat hierbei besondere Bedeutung.

NEUSTART, als Gesamtorganisation, verfügt auf diesem Gebiet bereits über empirisch basiertes Datenmaterial und einen umfassenden Erfahrungsfundus. Der zweite Modellversuch in Österreich, der neuerlich von Verein **NEUSTART** organisiert und begleitet wurde, verlief erfolgreich. Bei 36 Probanden ergaben sich lediglich drei Abbrüche auf Grund von Regelverstößen; ein Proband beendete die Maßnahme auf eigenen Wunsch. Elf Probanden wurden bedingt entlassen mit Unterstellung in die Bewährungshilfe, zwölf ohne

Bewährungshilfe; sieben wurden unbedingt entlassen, zwei wurden mit Ende des Modellversuchs wieder inhaftiert, da noch eine Reststrafe offen war. Kein Proband ist während der Zeit des Modellversuchs wieder straffällig geworden. Die Auslastung des Modellversuchs war mit 3.140 von 3.660 möglichen Hafttagen (Versuchszeitraum 15.01.2008 bis 15.09.2008) sehr gut. Lediglich gegen Ende des Modellversuchs waren nicht mehr alle Geräte ausgelastet, da, in Anbetracht des nahenden Abschlusses, keine Neuaufnahmen mehr erfolgen konnten.

2. Zielgruppen

Von besonderer Relevanz erscheint der Umstand, dass im Falle der Vorbereitung auf die Entlassung (§ 2 Abs. 2 lit.b) keine Konkurrenz zum Instrumentarium der bedingten Entlassung entsteht; demzufolge wird dieses Instrumentarium regelmäßig für Probanden in Frage kommen, die eine ungünstigere Sozialprognose als solche haben, die für eine bedingte Entlassung in Frage kommen.

Sinnvoll wäre der Einsatz der elektronischen Aufsicht insbesondere bei der Zielgruppe im Vorfeld der bedingten Entlassung, um eine Verkürzung der Verweildauer im Strafvollzug zu erreichen. Dazu bedarf es einer Präzisierung, derzufolge die elektronische Aufsicht sechs Monate vor dem Zeitpunkt der möglichen bedingten Entlassung bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen zum Einsatz kommt (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs).

NEUSTART geht davon aus, dass bereits während des Modellversuchs Frauen als Zielgruppe überproportional vertreten sein werden. Aufgrund der spezifischen Situation inhaftierter Frauen (weite Wege aufgrund weniger Anstalten, Beziehungsabbrüche, schwierige Arbeitsmarktsituation et cetera) scheint die Maßnahme hier besonders geeignet. Aus Sicht von **NEUSTART** empfiehlt sich die Prüfung, ob das Instrumentarium der elektronischen Aufsicht auch an-

stelle unbedingter Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten in Bedacht genommen werden sollte. Vornehmlich in diesem Zusammenhang kann bei gleichzeitiger psychosozialer Betreuung und sozialarbeiterischer Intervention eine hohe spezialpräventive Wirkung erzielt werden.

3. Voraussetzungen

Zu Beginn ist – analog zur Ersterhebung in der Bewährungshilfe oder einer Berichterstattung durch die Gerichtshilfe – die Überprüfung der Eignung des Probanden zur elektronischen Aufsicht vorzusehen. Diese sollte unter Einbeziehung der für die Betreuung zuständigen Stelle stattfinden und folgende Komponenten berücksichtigen:

- ... ein ausführliches Eignungstestverfahren (Motivation, mögliche Probleme während der elektronischen Aufsicht, gesundheitliche Einschränkungen et cetera) mit dem Probanden und das Einholen seines Einverständnisses zur elektronischen Aufsicht
- ... die Überprüfung des Wohnumfelds und das Einholen des Einverständnisses erwachsener Mitbewohner
- ... die Kontaktaufnahme mit Arbeitgebern, sofern diese Maßnahme für die Durchführung der elektronischen Aufsicht erforderlich scheint und keine schädliche Auswirkungen für den Probanden nach sich zieht
- ... der Bericht an den Leiter der Justizvollzugsanstalt einschließlich einer Empfehlung über die Eignung zur elektronischen Aufsicht.

Kritisch zu hinterfragen ist die Voraussetzung, derzufolge der Proband über eine Wohnung verfügen muss. Hier sollte geprüft werden, ob und inwieweit Wohneinrichtungen die gleichen Kriterien erfüllen können, da ansonsten der in Frage kommende Personenkreis ohne zwingendes Erfordernis eingeeengt werden könnte.

Aus bisherigen Erfahrungsberichten geht hervor, dass eine hohe Notwendigkeit besteht, die jeweiligen Lebenspartner in die psychosoziale und sozialarbeiterische Betreuung einzubeziehen; demzufolge begrüßt NEUSTART die Voraussetzung, dass ein Einverständnis der mit dem Probanden in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegen muss, das auch während der Gesamtdauer der elektronischen Aufsicht Gültigkeit besitzen sollte. NEUSTART geht davon aus, dass auch tagesstrukturierende Maßnahmen (Therapien, Trainings et cetera) als Arbeit beziehungsweise Ausbildung im Sinne des § 4 des Gesetzesentwurfs angesehen werden können.

4. Vollzugsplan/Vollzugsprogramm

Das Kernstück der Sozialarbeit in diesem Zusammenhang ist, neben der Stellungnahme zur Eignung und Betreuung, die Erstellung und Überprüfung des Vollzugsplans. Der Vollzugsplan strukturiert und steuert die Lebensführung des Probanden. Sowohl Stärken als auch Schwierigkeiten der Person können bei der Erstellung besprochen werden und bei der Betreuung Berücksichtigung finden. Auf dieser Grundlage werden tagesstrukturierende Handlungen eingeübt. Es entsteht ein intensiver Dialog darüber, warum bestimmte Vorgaben schwer einzuhalten sind. Mit Unterstützung der Technik können diese Vereinbarungen überprüft werden. Überdies können sofort als notwendig erkannte Maßnahmen eingeleitet werden. Die durch die intensive Kontrolle entstehende Betreuungsbeziehung ermöglicht den Blick auf alle Lebensbereiche und führt zu einer nachhaltig positiven Entwicklung.

Wesentliche Faktoren für die Sozialarbeit sind:

- ... klare, transparente und respektvolle Kommunikation
- ... verantwortungsvoller und konsequenter Umgang
- ... kurze Reaktionszeit (betreuende Stelle wird bei Planabweichungen sofort verständigt und kann reagieren)
- ... hohe Betreuungsintensität und Kontaktfrequenz,
- ... Ansprechperson für alle Lebensfragen (Vertrauensbeziehung),
- ... umfassende Eignungserhebung mit Risikoabschätzung
- ... Bearbeitung der üblichen sozialarbeiterischen Themenstellungen, abhängig von der jeweils individuellen Situation des Probanden (Schulden, Alimentation, Gewalt, Sucht et cetera)
- ... hohe Motivation und Verbindlichkeit der Probanden
- ... Überprüfbarkeit der getroffenen Vereinbarungen und Kommunikation darüber
- ... Einbindung der Kollegen in den Justizvollzugsanstalten (Vorgangsweise bei Abweigungsmeldungen, Änderungen der Arbeitszeit, Ermahnungen, Berichte et cetera).

5. Zeitaufwand

Der Zeitaufwand für die betreuende Stelle dürfte, eingedenk der positiven Evaluationsberichte, nach Einschätzung von NEUSTART deutlich höher sein als in der Begründung zum Gesetzesentwurf ausgeführt. Der Vergleich mit einer Bewährungshilfebetreuung durch NEUSTART ist insofern fraglich, als es sich bei einem der Bewährungshilfe Unterstellten um

eine Person mit einer günstigeren Prognose handelt, welche die bedingte Entlassung ermöglicht hat.

6. Schnittstellen

Es dürfte bei der Zielgruppe „Vorbereitung zur Haftentlassung“ eine große Zahl an Personen geben, die im Anschluss an die elektronische Aufsicht für eine bedingte Entlassung mit Bewährungshilfeunterstellung in Frage kommen.

Bei der Zielgruppe „Ersatzfreiheitsstrafen“ bietet sich die Erhebung von notwendigen Daten (Wohnumfeld, Arbeit, Einverständnis Mitbewohner et cetera) nach den Standards der Gerichtshilfe an.

7. Fazit

Aus kriminalpolitischer, spezialpräventiver sowie finanzieller Sicht ist die elektronische Aufsicht ein Modell, das eine große Anzahl positiver Effekte verspricht: Die desozialisierende Wirkung der Haft wird vermieden, die Normverdeutlichung wird konkret erfahrbar gemacht und erlebt und die Faktoren, die zur Tat führten, werden gezielt bearbeitet. Die Intervention erfolgt beim Probanden nicht in einer Extremsituation, wie sie die Haft darstellt, sondern in seiner unmittelbaren Lebensumgebung, wodurch sie auf die Umstände wirken kann, die für die zukünftige Rückfallfreiheit förderlich sind.

Aufgrund der hier dargestellten Faktoren befürwortet und unterstützt die **NEU**START**** gemeinnützige GmbH die geplante Gesetzesinitiative entschieden und mit großem Nachdruck.

Georg Zwinger, Geschäftsführer für Sozialarbeit und Organisation der Einrichtungen,
NEU**START** gemeinnützige GmbH ...

Dipl.-Ök. Volkmar Körner, Geschäftsführer für wirtschaftliche Angelegenheiten,
NEU**START** gemeinnützige GmbH ...

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde bei allen Formulierungen auf eine geschlechterdifferenzierende Schreibweise verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen wie Sozialarbeiter, Mitarbeiter und so weiter sind geschlechtsneutral aufzufassen und berücksichtigen grundsätzlich in gleichem Maße die für Frauen und Männer relevanten Aspekte im Kontext des behandelten Themas.